

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 9b)

Vorlage Nr. 125/2018

Sitzung des Gemeinderates

am 25. September 2018

-öffentlich-

AZ 022.31

Bekanntgaben

b) 1. Agglomeration

In seiner 17. Änderung des Regionalplans widmet sich der Regionalverband der Agglomerationsregel unter Punkt 2.4.3.2.5

Die bisherige Regelung wird um folgenden Satz ergänzt: *„Dies gilt auch bei einer räumlichen Konzentration von einem oder mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben und einem oder mehreren nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben“*

Vollständig lautet Plansatz 2.4.3.2.5 künftig:

„Mehrere selbstständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe sind bei einer räumlichen Konzentration als Agglomeration anzusehen und damit als großflächiger Einzelhandelsbetrieb bzw. als Einkaufszentrum zu behandeln, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind. Dies gilt auch bei einer räumlichen Konzentration von einem oder mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben und einem oder mehreren nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben.“

Die bisherige Regelung zur Agglomeration (hier: Konzentration von Einzelhandelsbetrieben) griff nicht bei der Ansiedlung eines kleineren (unter 800 m²) Einzelhandelsbetriebes mit einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb, sondern nur bei einem Zusammentreffen von mehreren kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben. Dies soll nun korrigiert werden.

Die vollständigen Unterlagen können gerne im Bauamt eingesehen werden.

